STADT LAMPERTHEIM

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache **2021/143**

Produkt:	01.01.08
Federführung:	StSt I Büro Bürgermeister
Bearbeiter/in:	Frau Gross
Datum:	10.05.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	17.05.2021	
Stadtverordnetenversammlung	20.05.2021	

Beschlussfassung über die Benennung von Mitgliedern der Stadt Lampertheim für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße“ (ZAKB)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, anstelle einer Wahl der Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße“ deren Benennung nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen gem. § 62 Abs. 2 HGO vorzunehmen.

Sachdarstellung:
Der Zweckverband „Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße“ (ZAKB) hat alle dem Kreis und den Mitgliedskommunen zugewiesenen Aufgaben gem. den Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz und den hierzu ergangenen Vorschriften wahrzunehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat mit Beschluss vom 23.09.2016 einem Beitritt zum ZAKB ab dem 01.01.2018 zugestimmt. Ferner hat die Verbandsversammlung des ZAKB am 11.05.2017 beschlossen, die Stadt Lampertheim zum 01.01.2018 in den Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße aufzunehmen.

Oberstes Organ des Zweckverbandes ist die Verbandsversammlung. Diese besteht aus den von den Mitgliedern des Zweckverbandes entsandten Vertreter/innen. Der Stadt Lampertheim stehen gem. § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen zu.

Gem. § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung werden die Vertreter für die Verbandsversammlung von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Für jeden Vertreter ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Die Vertreter/innen üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtseintritt der neu gewählten Vertreter/innen weiter aus.

Anstelle der Wahl der Vertreter sowie deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung kann die Stadtverordnetenversammlung in sinngemäßer Anwendung des § 62 Abs. 2 HGO beschließen, das Benennungsverfahren durchzuführen.

Entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entfällt hierbei auf die SPD-Fraktion und auf die CDU-Faktion jeweils 1 Sitz.
Die gleiche Sitzverteilung gilt auch der die Benennung der Stellvertreter.

Die städt. Gremien werden um Beschlussfassung gebeten.

	Gesehen:	Gesehen:
B. Gross	W. Scherer	G. Störmer